

Ortsrecht

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei
Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Segeberg
(Feuerwehrggebührensatzung)

Stand: Mai 2007

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und

Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen

Feuerwehr der Stadt Bad Segeberg

(Feuerwehrggebührensatzung)

Ortsrecht

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Segeberg (Feuerwehrgebührensatzung)

Stand: Mai 2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i.d.F. vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) i.V. mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr –Brandschutzgesetz (BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29. Mai 2001 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Bad Segeberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswachen und der Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe Gebühren, sofern keine Gebührenfreiheit nach § 2 dieser Satzung besteht.
- (2) Unbeschadet des § 2 dieser Satzung sind Einsätze im Falle
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. Fehllarm einer Brandmeldeanlage,
 4. bei einem Schadenfall mit bestehender Gefährdungshaftpflicht,gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer usw.) oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit dem Einsatzbeginn oder dem Beginn der Inanspruchnahme und wird fällig mit dem Tag der Zustellung des Gebührenbescheides.
- (4) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfreiheit besteht für den Geschädigten, ausgenommen in den Fällen des § 1 Abs. 2, soweit der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der
 1. Brandbekämpfung,
 2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 3. Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden,erfolgt.
- (2) Weiterhin besteht Gebührenfreiheit bei der Brandbekämpfung im Rahmen der

Ortsrecht

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Segeberg (Feuerwehrgebührensatzung)

Stand: Mai 2007

gemeindeübergreifenden Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Bad Segeberger Feuerwehr.

§ 3

Kostenersatz bei gemeindeübergreifender Hilfe

Für gemeindeübergreifende Hilfe gemäß § 21 Abs. 1 und 2 Brandschutzgesetz sind in den Fällen des § 21 Abs. 3, 2. Halbsatz, Brandschutzgesetz, die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner/in

Kosten- und Gebührenschuldner/in sind:

1. der Auftraggeber;
2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden;
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verursacher, soweit das Tätigwerden der Feuerwehr durch vorsätzliches Verhalten verursacht wurde; bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en; § 832 BGB gilt entsprechend;
4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück oder das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt;
5. in den Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes;
6. bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Verursacher, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en; § 832 BGB gilt entsprechend;
7. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber;
8. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht der Haftende.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach den im § 6 enthaltenen Gebührensätzen festgesetzt. Dabei liegen der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge im pflichtmäßigen Ermessen der Feuerwehr. Dem Gebührenschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid erstellt.
- (2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
 1. die Einsatzzeit (Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und/oder Gerät vom Standort),
 2. die Anzahl der ausgerückten Feuerwehrfahrzeuge,
 3. die Anzahl der ausgerückten Einsatzkräfte,
 4. der Verbrauch von Einsatzmitteln (Ölbindemittel, Löschschaum usw.),
 5. die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmen des Einsatzes über-

Ortsrecht

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Segeberg (Feuerwehrgebührensatzung)

Stand: Mai 2007

- | | | |
|--|-----|----------------------|
| Elektrotauchpumpe | auf | 8,00 DM (4,00 €) |
| Gefahrgutpumpe | auf | 100,00 DM (50,00 €) |
| Öl-/Benzinumfüllpumpe | auf | 22,00 DM (11,00 €) |
| Säureumfüllpumpe | auf | 36,00 DM (18,00 €) |
| Auffangbehälter | auf | 10,00 DM (5,00 €) |
| 4. Wasserführende Armaturen/Löschgeräte
je angefangene 24 Stunden | | |
| Druckschlauch | auf | 30,00 DM (15,00 €) |
| Armaturen | auf | 16,00 DM (8,00 €) |
| Feuerlöscher | auf | 28,00 DM (14,00 €) |
| Schlauchbrücke (Paar) | auf | 16,00 DM (8,00 €) |
- (3) Für die Ersatzbeschaffung verbrauchter Einsatzmittel wird der aktuelle Tagespreis zuzüglich 15 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 200,00 DM (100,00 €) für die Verwaltungskosten.
 - (4) Bei Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe sowie dem Einsatz von Fremdfahrzeugen und Geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 15 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 200,00 DM (100,00 €) für die Verwaltungskosten
 - (5) Die Gebühr für einen Fehlalarm oder einer vorsätzlichen grundlosen Alarmierung der Feuerwehr beträgt 1.000,00 DM (500,00 €).
 - (6) Die Gebühr für die Abnahme einer Brandmeldeanlage beträgt 500,00 DM (250,00 €).
 - (7) Die Euro-Werte sind gültig ab dem 01. Januar 2002.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Bad Segeberg haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Stadt Bad Segeberg keine Haftung.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihn oder die von ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (4) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem

Ortsrecht

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Segeberg (Feuerwehrggebührensatzung)

Stand: Mai 2007

Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

- (5) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 32 Brandschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 8

Erlass von Forderungen

Entgeltsforderungen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt oder die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

§ 9

Datenschutz

- (1) Die Stadt Bad Segeberg ist befugt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung alle erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Ordnungsbehörden, Meldebehörden, Kraftfahrtbundesamt sowie andere Betroffene.
- (4) Die erhobenen Daten werden nach Abschluss des Verfahrens gemäß den Vorgaben der Aktenordnung der Stadt Bad Segeberg in der zurzeit geltenden Fassung aufbewahrt und vernichtet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 20. Juni 2001

gez. Udo Fröhlich LS
Bürgermeister